



Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

2020 Ausgegeben in Schwerin am 30. April Nr. 23

| Tag | INHALT | Seite |
|-----------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 30.4.2020 | Vierte Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Schutz-VO MV Ändert VO vom 17. April 2020 GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 11 | 214 |

Vierte Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Schutz-VO MV*

Vom 30. April 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung:

Artikel 1 Änderungen

Die Verordnung der Landesregierung zum Schutz gegen das neuartige Coronavirus in Mecklenburg-Vorpommern, die als Artikel 1 der Verordnung der Landesregierung MV gegen das neuartige Coronavirus vom 17. April 2020 (GVOBl. M-V S. 158) beschlossen und zuletzt durch Verordnung vom 29. April 2020 (GVOBl. M-V S. 204, 210) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Sämtliche Verkaufsstellen des Einzelhandels dürfen geöffnet werden. In Einkaufszentren sind die Zugangs- und Aufenthaltsbereiche von Verkaufsständen freizuhalten; bezüglich des Verzehrs von Nahrungsmitteln wird auf § 3 Absatz 2 Nummer 2 verwiesen.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender Satz 3 neu eingefügt:

„Öffentlich zugängliche Spielplätze im Freien können unter Auflagen der Landkreise und kreisfreien Städte zur Nutzung und Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln geöffnet werden.“

bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu den Sätzen 4 und 5.

2. In § 8 Absatz 2 werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:

„Das Verbot nach Absatz 1 gilt ferner nicht für die Durchführung und Vorbereitung von Prüfungen sowie die Durchfüh-

rung prüfungsvorbereitenden Unterrichts in Abschlussklassen an Volkshochschulen, soweit sie dem Erwerb eines schulischen Abschlusses dienen. Für die Vorabschlussklassen an den Volkshochschulen gilt das Verbot des Absatzes 1 ab dem 4. Mai 2020 nicht. Das Verbot nach Absatz 1 gilt ferner nicht für die Vorbereitung, Durchführung und Abnahme von Abschluss-, Gesellen- und Umschulungsprüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen außerhalb der schulischen Berufsbildung (überbetriebliche und außerbetriebliche Berufsausbildung) in öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen. Die gestiegenen Hygieneanforderungen sind zu beachten und der Mindestabstand von 1,5 Metern ist einzuhalten.“

3. § 10 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Pflichten aus

§ 1 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2;

§ 2 Absatz 3, Absatz 4 Sätze 1, 2 und 5, Absatz 4a, Absatz 5 Sätze 1, 3 und 5, Absatz 6 Satz 2, Absatz 7 Sätze 3, 4, 5 und 7, Absatz 7 Sätze 1, 2 und 3;

§ 3 Absatz 1, Absatz 2, Absatz 3, Absatz 4 und Absatz 5;

§ 4 Sätze 1, 2 und 6;

§ 5 Absatz 1 und Absatz 8;

§ 6 Absatz 1 und Absatz 2 Sätze 2 und 3;

§ 7 Absatz 1 Sätze 1 und 2;

§ 8 Absatz 1, Absatz 2 Satz 4, Absatz 3, Absatz 4, Absatz 5, Absatz 6 Satz 2 und Absatz 8

verstößt.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 30. April 2020

**Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig**

**Die Ministerin für Soziales,
Integration und Gleichstellung
Stefanie Drese**

**Die Justizministerin
Katy Hoffmeister**

**Der Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
Dr. Till Backhaus**

**Der Minister für Wirtschaft,
Arbeit und Gesundheit
Harry Glawe**

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Bettina Martin**

**Der Minister für Inneres und Europa
Lorenz Caffier**

**Der Minister für Energie,
Infrastruktur und Digitalisierung
Christian Pegel**

* Ändert VO vom 17. April 2020; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 11

Herausgeber und Verleger:

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern,
Puschkinstraße 19 – 21, 19055 Schwerin,
Tel. (03 85) 5 88 - 34 97 und - 34 98

Technische Herstellung und Vertrieb:

Produktionsbüro TINUS
Großer Moor 34, 19055 Schwerin,
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022
E-Mail: info@tinus-medien.de

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbjährlich 20,50 EUR zuzüglich Versandkosten

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,25 EUR zuzüglich Versandkosten
Produktionsbüro TINUS
